

an den Tag gelegt hatte.²⁶⁵ Die zweite Einstufung „sehr gut“ wurde verwendet, wenn nur sehr wenige Disziplinarstrafen wegen unbedeutender Übertretungen erteilt worden waren.²⁶⁶ Von der dritten Beurteilung, nämlich „gut“, war dann Gebrauch zu machen, wenn zwar mehrere Disziplinarstrafen ausgesprochen worden waren, jedoch nur wegen unbedeutender Übertretungen.²⁶⁷ Die vierte Stufe wurde mit „mittelmässig“ umschrieben. Sie wurde verwendet, wenn mehrere Disziplinarstrafen mit verschärftem Grade verhängt worden waren. Bei der Verwendung dieser Beurteilung hatte der Kommandant Rücksicht auf die Präsenzzeit des Betroffenen zu nehmen.²⁶⁸ Die letzte Bezeichnung „tadelhaft“ wurde nur verwendet, wenn ein Vergehen vorlag, welches auch im bürgerlichen Leben gerichtlich bestraft worden wäre.²⁶⁹ Auf diese Beurteilung wurde auch dann zurückgegriffen, wenn ein Entlassener „einen bestimmten bis zur Gewohnheit ausgearteten Hang zu Lastern, z. B. der Trunksucht usw. angenommen“ hatte.²⁷⁰

Den Abschied erhielt jeder, der in Eid und Pflicht genommen worden war, nach Ablauf der Aktiv- und Reservezeit. Wer wegen einer gerichtlichen Verurteilung aus dem Militär ausgestossen wurde, erhielt statt des Abschiedes einen „Laufzettel“, der den Grund der vorzeitigen Entlassung enthielt.²⁷¹ In der „förmlichen Abschiedsurkunde“ war die Charge des Genannten aufgeführt und es war anzugeben, ob er als Einsteher, Freiwilliger oder Konskribierter gedient hatte.²⁷² Ebenfalls war der Grund der Entlassung zu nennen, wie z. B. „nachdem der Genannte seine Aktive und Reserve Dienstes Pflicht erfüllt hat“, oder „wegen nachgewiesener Felddienst Untauglichkeit“ oder „In Folge höchster Entschliessung . . . zum Behufe der Verehelichung oder älterlichen Gutsübernahme“ entlassen worden.²⁷³ Die Abschiede waren für die Betreffenden wichtig als offizielles Dokument, das etwa bei Anträgen wegen eines Auslandsaufenthaltes oder bei Verehelichungen gebraucht wurde, für deren Genehmigung die Absolvierung der Militärflicht Voraussetzung war.

Im weiteren war der „Abschied“ ein Dokument, das vielleicht manchmal mit einem gewissen Stolz vorgezeigt wurde, sei es vom ehemaligen Kontingentsmann selbst, sei es von seinen Nachkommen.

265) Ebenda.

266) Ebenda.

267) Ebenda.

268) Ebenda.

269) Ebenda.

270) Ebenda.

271) Ebenda, § 8.

272) Ebenda, § 10.

273) Ebenda, § 12.